

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 P 1/14 B**

L 5 P 25/13 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 17 P 99/12 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

DAK-Gesundheit-Pflegekasse,  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2014 durch den Richter  
S c h r i e v e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. W a ß e r und den Richter  
Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 9.1.2014 mit einem am 21.2.2014 eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 28.3.2014 haben die Prozessbevollmächtigten das Mandat niedergelegt. Das BSG hat die Klägerin mit Schreiben vom 31.3.2014 hierüber informiert und darauf hingewiesen, dass eine Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten erforderlich (§ 73 Abs 4 SGG) und eine Verlängerung der Frist zur Begründung der Beschwerde über den 24.4.2014 hinaus nicht möglich ist (§ 160a Abs 2 S 2 SGG). Eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte ist nicht erfolgt. Stattdessen hat die Klägerin ihre Beschwerde mit einem selbst verfassten Schriftsatz vom 24.4.2014 begründet.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der bis zum 24.4.2014 verlängerten Begründungsfrist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG). Die Beschwerdebegründung der Klägerin erfüllt nicht das gesetzlich vorgeschriebene Formerfordernis und ist daher prozessual unbeachtlich (§ 73 Abs 4 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

